



## Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer des Saarlandes

- vom 23.11.1983 in der Fassung vom 11.12.2024 -

### § 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Die Ärztekammer des Saarlandes erhebt für nachstehende besondere Verwaltungshandlungen Gebühren in folgender Höhe:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. Erteilung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder<br>Zusatzbezeichnung nach Durchführung einer Prüfung  | 245,-- €           |
| 2. Erteilung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder<br>Zusatzbezeichnung ohne Durchführung einer Prüfung  | 100,-- €           |
| 3. Erteilung der Ermächtigung zur Weiterbildung im Gebiet,<br>Teilgebiet oder Bereich  | 100,-- €           |
| 4. Erteilung eines Fachkundenachweises   | 100,-- €           |
| 5. Verfahren nach der Fortbildungsordnung:   |                    |
| a) Anerkennung und Bewertung von<br>Fortbildungsmaßnahmen, die mit finanzieller<br>Unterstützung Dritter angeboten oder von einem<br>gewerblichen Veranstalter durchgeführt werden | 50,-- bis 150,-- € |
| b) Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern gemäß §<br>10 der Fortbildungsordnung  | 500,-- €           |

6. Überwachung der Berufsausbildung (Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte) einschließlich Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	256,-- €
7. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen bei Medizinischen Fachangestellten (MFA)	100,-- €
8. Durchführung von Zwischenprüfungen bei Medizinischen Fachangestellten (MFA)	13,-- €
9. Ausstellung eines Schildes "Arzt im Notfall"	5,-- €
10. Ausstellung eines Arztausweises	5,-- €
11. Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 17 a der Röntgenverordnung und § 83 der Strahlenschutzverordnung	
a) Röntgendiagnostik	350,-- €
b) Strahlentherapie	1.900,-- €
c) Nuklearmedizin - Therapie	970,-- €
d) Nuklearmedizin - Diagnostik	400,-- €
Bei Nachprüfungen aufgrund festgestellter erheblicher Mängel und bei Prüfungen von Mitgliedern in Apparategemeinschaften werden jeweils 50 % der vorgenannten Gebühren erhoben.	
12. Beratung von Ärzten gem. § 15 Abs. 1 der Berufsordnung	
A. Monozentrische Klinische Prüfung/Studie (z. B. AMG, MPG, klinische Forschung)	
a) Votum (zustimmende/ablehnende Bewertung)	1.500,-- €
b) Amendment	
Formale Prüfung	100,-- €

Inhaltliche Prüfung	250,-- €
Neubewertung des Votums	500,-- €
c) Aktualisierte Investigators Brochure (IB)	
ohne Sitzung	50,-- €
mit Sitzung	200,-- €
d) Stellungnahme der Geschäftsführung	50,-- €
e) Zwischenfallmeldungen (je nach Beratungsaufwand) (SAEs/SUSARs)	bis 100,-- €
B. Multizentrische Klinische Prüfung/Studie (federführend) (AMG; MPG)	
a) Votum (zustimmende/ablehnende Bewertung)	2.000,-- €
b) Amendment	
Formale Prüfung	100,-- €
Inhaltliche Prüfung	400,-- €
Neubewertung des Votums	1.500,-- €
c) Aktualisierte Investigators Brochure (IB)	
ohne Sitzung	50,-- €
mit Sitzung	250,-- €
d) Stellungnahme der Geschäftsführung	50,-- €
e) Zwischenfallmeldungen (je nach Beratungsaufwand) (SAEs/SUSARs)	bis 250,-- €
f) Nachmeldung von Prüfstellen	100,-- €
g) Studienabbruch	100,-- €
C. Multizentrische Klinische Prüfung/Studie (beteiligt/nachvotierend) (AMG)	
a) Mitberatung und Stellungnahme zum lokalen Prüfzentrum / Prüfarzt	500,-- €

- |   |              |
|---|--------------|
| b) Nachmeldung von Prüfstellen                      | 100,-- €     |
| c) Amendment  |              |
| Formale Prüfung                                     | 50,-- €      |
| Inhaltliche Prüfung                                 | 250,-- €     |
| d) Zwischenfallmeldungen (je nach Beratungsaufwand) | bis 100,-- € |
| (SAEs/SUSARs)                                       |              |

Erfolgt bei den Tätigkeiten nach den Buchstaben A - C keine berufsrechtliche Beratung nach § 15 Abs. 1 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes, wird die Gebühr um den auf die berufsrechtliche Beratung entfallenden Gebührenanteil ermäßigt.

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| D. Berufsethische/-rechtliche Beratung bei sonstigen<br>Forschungsvorhaben (nicht AMG/MPG) | 300,-- bis 1.200,-- €       |
| E. Anzeige einer Studienbeteiligung nach § 15 Abs. 2 der<br>Berufsordnung                  | 50,-- €                     |
| F. Beratungen außerhalb von Studienanträgen nach BO oder<br>MDR                            | 50,-- bis 300,--            |
| G. Gebühr bei Widerspruch gegen eine Entscheidung:   | das 1,5-fache der<br>Gebühr |

Die Kosten einer evtl. erforderlichen externen Begutachtung werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Aufbringung der Verwaltungsgebühr unbillig erscheinen lassen, kann die Gebühr auf schriftlichen, begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen Antrag hin gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Bearbeitung des Antrags setzt die Zahlung einer Gebühr von € 200,-- voraus. Wird ein Antrag auf zustimmende Bewertung nach der Vorprüfung zurückgenommen, fallen 20 Prozent der Gebühr an.

13. Überprüfung des Ausbildungsstandes gem. § 3 Bundesärzteordnung	245,-- €
14. Beurteilung von Anzeigen nach § 13 Abs. 2 der Berufsordnung	
Prüfung von Anträgen nach § 121 a SGB V	490,-- €
Änderungsanzeige	245,-- €
15. Bearbeitung von Widersprüchen und Einsprüchen in berufsrechtlichen Verfahren	50,-- bis 200,-- €
16. Überprüfung von Weiterbildungszeiten im Ausland	50,-- €
17. Zweitausfertigung von Urkunden	25,-- €
18. Fotokopie je Seite	0,25 €
19. Zulassung von Weiterbildungsstätten	130,-- €
20. Androhung/Verhängung eines Zwangsgeldes gemäß § 32 Abs. 4 SHKG einschließlich Zustellung des Bescheids	60,-- €
21. Gutachterliche Äußerung zu Abrechnungsfragen	150,-- bis 250,-- €

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührenpflichtig sind:

1. Bei Anträgen nach der Weiterbildungsordnung und für Fachkundenachweise: der Antragsteller.
2. Bei der Eintragung von Ausbildungsverträgen sowie bei den Zwischen-, Abschluß- und Wiederholungsprüfungen für Arzthelferinnen: der ausbildende Arzt.
3. Bei Anträgen nach § 40 Berufsbildungsgesetz (Zulassung in besonderen Fällen): der Antragsteller.
4. Bei Anträgen nach § 1 Ziffer 8, 9 und 11: der Antragsteller.
5. Bei Anträgen nach § 1 Ziffer 10: der Betreiber der Röntgeneinrichtung.

## **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Die Verwaltungsgebühren sind bei Antragstellung fällig.
- (2) Die Zahlung der Gebühr ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages.

#### **§ 4 Eingang und Gutschrift der Gebühr**

Die Zahlung der Gebühr gilt zu folgenden Zeitpunkten als erfolgt:

1. Bei Übergabe oder Übersendung in bar an die Kasse der Ärztekammer des Saarlandes
2. mit dem Tag des Eingangs.
3. Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer des Saarlandes oder
4. bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung mit dem Tag, an dem der Betrag dem Konto gutgeschrieben wird.
5. Bei Übersendung eines Schecks mit dem Tag der Gutschrift bei der Bank.

#### **§ 5 Rückzahlung**

- (1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer besonderen Verwaltungshandlung im Sinne des § 1 zurückgenommen, so erfolgt unbeschadet der Regelung in den Absätzen 2 und 3 eine Erstattung bereits gezahlter Verwaltungsgebühren. Die Höhe der Erstattungen richtet sich nach dem Stand der Antragsbearbeitung.
- (3) Endet ein eingetragener Berufsausbildungsvertrag vorzeitig, werden im ersten Jahr 150,-- €, im zweiten Jahr 100,-- € und im dritten Jahr 50,-- € zurückgezahlt.
- (4) Im Falle eines Rücktritts vor einer Prüfung nach der Weiterbildungsordnung erfolgt keine Rückzahlung der Verwaltungsgebühr, wenn zur Prüfung ordnungsgemäß geladen wurde.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsgebührenordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Saarländischen Ärzteblatt folgenden Monats in Kraft.